

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährlich,
für das Ausland M. 8.— jährlich.

.....
Ausgabe jeden Mittwoch.

.....
Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

.....
Inserate sind zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

.....
Erfüllungsort für alle Zahlungen
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Berlin W., Rankestrasse 27.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer.

Was wird aus der Sonntagsruhe?

Das neue Stellenvermittlungsgesetz.

Die Gärtnerei im Reichstage.

Die Freitags-Lohnzahlung.

Das Ueberhandnehmen des Blumenhandels auf den Strassen.

Die Vorträge zur Hauptversammlung des „Verbandes der Handlungsgärtner
Deutschlands“. II.

Ein Notschrei der Blumengeschäftsinhaber.

Anlage der Gewächshausheizung.

Empfiehlt es sich, Obstbäume beim Pflanzen mit Kunstdünger zu düngen?

Die Bekämpfung des Apfelschorfes.

Die rote Spinne an Lindenbäumen.

etc. etc.

Was wird aus der Sonntagsruhe?

Schon seit Jahren ist man bestrebt, auch in Deutschland jene Sonntagsruhe einzuführen, die das ganze grosse Verkehrsleben an Sonn- und Feiertagen in Stagnation versetzt. Es soll alles ruhen. Die Vorschriften, welche die Reichsgewerbeordnung in bezug auf die Sonntagsruhe enthält, reichen denen nicht aus, die einen absoluten Ruhetag, ohne jede Ausnahme verfechten. Nun sind wir gewiss die letzten, welche Angestellten nicht den freien Sonntag gönnten und Verständnis dafür hätten, dass der in der Bibel eingesetzte Ruhetag nach sieben anstrengenden Werktagen eine weise nationalökonomische Massnahme ist. Wir gönnen jedem Menschenkinde seinen Sonntag, aber die Gesamtinteressen der Menschheit dürfen darunter nicht leiden. Handel und Verkehr kann bei uns in Deutschland nicht einen ganzen Tag stillstehen wie eine angehaltene Uhr. Das würde für uns sehr folgenschwer für die Entwicklung unseres Erwerbslebens sein. Es wird daher auch bei der jetzt im Reichstage vorliegenden Neuregelung der Sonntagsruhe, über deren Fortgang wir schon wiederholt berichtet haben, darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass die Sonntagsruhe nicht mit einer Stagnation gleichbedeutend sein darf. Das Reichsamt des Innern ist mit Petitionen gerade in der Frage der Sonntagsruhe reich gesegnet worden und die weitgehendsten Anträge sind darunter, auch viel unerfüllbare Wünsche. Der Entwurf wird sich aber auch nur mit allgemeinen Vorschriften befassen und die spezielle Regelung in die Ortsstatute der Gemeinden verweisen, so dass es deren Weisheit überlassen bleibt, den Aufbau auszugestalten. Der Bundesrat wird dazu die nötigen Anordnungen geben, damit bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse doch eine bestimmte Direktive vorhanden ist. Auch kann der Bundesrat nähere Anordnungen für bestimmte Teile des Reiches betreffs etwa notwendiger Ausnahmen erlassen.

Im allgemeinen aber wird der Entwurf eine völlige Sonntagsruhe in Kontoren und Betrieben, die mit keiner offenen Verkaufsstelle verbunden sind, einführen. Für gewisse Fälle und einzelne namhaft gemachte Betriebe kann ausnahmsweise eine Beschäftigung des Personals bis zu 2 Stunden Platz greifen. Wo durch Ortsstatut für Kontore usw. bereits jetzt eine völlige Sonntagsruhe eingeführt ist, soll es dabei bleiben.

Für offene Verkaufsstellen soll die Beschäftigung an Sonntagen auf 3 Stunden herabgesetzt werden, und zwar soll die zuzulassende Verkaufszeit an Sonntagen vor die Kirchzeit fallen, wenn dies möglich erscheint. In Norddeutschland, wo die

Gottesdienste kaum vor 10 Uhr in der Regel beginnen, dürfte dies vielleicht zu ermöglichen sein, nicht aber in Süddeutschland, wo die Verhältnisse ganz anders liegen.

Die dreistündige Beschäftigungszeit soll weiter allgemein so gelegt werden, dass den Beschäftigten auf jeden Fall Zeit zum Besuche des Gottesdienstes verbleibt. Der Geschäftsschluss muss also mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Gottesdienstes erfolgen. Wo derselbe früher als 10 Uhr beginnt, wird also die Regelung Schwierigkeiten ergeben, denn es ist nicht zu erwarten, dass die Kirche ihre Kirchzeit ändern wird.

Für bestimmte Gewerbe, die dem täglichen Bedarf dienen, wie Nahrungsmittelgeschäfte, Obst- und Gemüsehandlungen, Bäckereien usw. kann, wenn die Notwendigkeit vorliegt, eine Ausnahme von der dreistündigen Maximalbeschäftigungszeit gemacht werden, doch soll die Ausdehnung der Beschäftigungszeit nicht über 5 Stunden statthaft sein. Eine Verteilung der Geschäftszeit vor und nach der Kirchzeit soll zulässig sein, doch soll die zweite Hälfte der Geschäftszeit nicht früher als eine halbe Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes beginnen.

Sonderbestimmungen für grosse, mittlere und kleinere Gemeinden wird der Entwurf nicht enthalten, weil die Verhältnisse in Nord und Süd, im Osten und Westen zu verschieden sind, um sich in den Rahmen eines Gesetzes fassen zu lassen, ohne zu Unannehmlichkeiten und Ungerechtigkeiten zu führen. Aus diesen Gründen kann auch eine einheitliche Ladenschlusszeit, wie mehrfach gewünscht worden ist, nicht festgesetzt werden. Das Ortsstatut ist hier besser in der Lage, das Rechte und Erspriessliche zu treffen als ein allgemeines Reichsgesetz.

Die Zahl der Sonntage, die für einen erweiterten Geschäftsverkehr freigegeben sind, soll in Zukunft 6 betragen und sich auf die beiden den drei grossen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten vorangehenden Sonntage beschränken.

Es sind das die hauptsächlichsten Vorschriften des Entwurfes, soweit unsere Informationen reichen, die eine Verschärfung der Sonntagsruhe mit sich bringen. Im übrigen ist keine Einheitlichkeit erzielt, denn die verschiedenen Landesgesetze über die Sonntagsruhe werden in Geltung bleiben und gerade in ihnen findet sich so vieles Unzweckmässige und Veraltete. Der eigentliche Zweck, ein einheitliches Sonntagsruhegesetz geschaffen zu sehen, wird also nicht erreicht werden.

Von einschneidender Bedeutung wird die völlige Sonntagsruhe für den Kontordienst sein, die in grossen Geschäften, wo auch Sonntags die eiligste Post erledigt werden muss, sehr störend wirken muss. Unter den Geschäften, für welche im Bedarfsfalle eine fünfständige Sonntagsarbeit zugelassen werden kann, müssen natürlich auch die Blumengeschäfte gerechnet werden, deren Waren ja gerade Sonn- und Feiertags ein begehrter Artikel sind. Wenn sie auch nicht besonders aufgeführt sind, so wäre es doch eine schreiende Ungerechtigkeit, sie nicht mit einzubeziehen, weil sie nur Bedarfsartikel ausserhalb der Nahrungsmittelbranche haben. Es muss dafür gesorgt werden, dass den vielen Blumengeschäften, mögen sie nun im Besitze von Handlungsgärtnern oder Blumenhändlern sein, nicht das Geschäft geradezu verkümmert wird, indem man ihnen die Absatzmöglichkeit verringert. Hier müssen eventuell Petitionen eingreifen und zwar einmütig von den Konditionen der Handlungsgärtner und Blumengeschäftsinhaber, um dem Blumenverkauf